



Erläuterungen zur Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs

(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs; SR 818.101.27)

Version vom 26. Mai 2021¹

Verordnungsänderung in Kraft ab dem 31. Mai 2021.

1. Ausgangslage

Nachdem der Bundesrat im Frühling 2020 diverse Einreisebeschränkungen eingeführt hatte, wurden aufgrund der positiven Lageentwicklung im europäischen Raum die Beschränkungen für alle Schengen-Staaten auf den 15. Juni 2020 aufgehoben. Nebst der Reisefreiheit aus dem Schengen-Raum in die Schweiz wurde zum damaligen Zeitpunkt die Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Staaten und dem Vereinigten Königreich wiederhergestellt.

Im Anschluss an die Wiederherstellung der Personenfreizügigkeit wurden grenzsanitarische Massnahmen gegenüber Einreisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko eingeführt. Diese Massnahmen gilt es laufend zu überprüfen und an die epidemiologische Entwicklung anzupassen.

2. Aktuelle Entwicklung in der EU

Auf europäischer Ebene bestehen verschiedene Koordinationsbemühungen. Die EU und Schengen-assoziierten Staaten verfolgen eine gemeinsame Strategie betreffend «non essential travel» in die EU bzw. in den Schengen-Raum. Gestützt auf eine epidemiologische Einschätzung wird eine Liste von Staaten ausserhalb des Schengen-Raums geführt, die von der bestehenden Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Einschränkung nicht essentieller Reisen ausgenommen sind. Die Liste wird bei Bedarf überprüft und angepasst, wobei die EU die Liste jener Länder, gegenüber denen eine Aufhebung der Restriktionen angezeigt ist, in regelmässigen Abständen aktualisiert. Am 3. Mai 2021 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung dieser Empfehlung publiziert, um gegebenenfalls die Effekte der fortschreitenden Impfungen in Drittstaaten zu berücksichtigen. Dieser Vorschlag wird aktuell auf EU-Ebene diskutiert. Das EJPD übernimmt diese Empfehlungen im Grundsatz, nach Rücksprache mit dem EDI und dem EDA, und orientiert den Bundesrat bei allfälligen Abweichungen gegenüber den Empfehlungen.

¹ Die Erläuterungen werden regelmässig den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Bei der erwähnten europäischen Koordination handelt es sich um eine Schengen-relevante, aber rechtlich nicht bindende Empfehlung. Grenzsanitarische Massnahmen, wie z.B. Einreisequarantäne oder Testnachweise, sind nicht Gegenstand der Empfehlung und werden von den einzelnen Staaten unabhängig davon festgelegt.

Die europäische Kommission betreibt seit längerem Bemühungen, grenzsanitarische Massnahmen im EU- und Schengen-Raum abzustimmen. Dies resultierte bisher in der Festlegung gemeinsamer Referenzrahmen für Schwellenwerte (Empfehlung (EU) 2020/1475 vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie). Diese nicht verbindliche Empfehlung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar.

3. Massnahmen im internationalen Personenverkehr bei Reisenden aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Seit dem 6. Juli 2020 gelten aufgrund definierter Kriterien für bestimmte Staaten (vgl. Anhang der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) grenzsanitarische Massnahmen. In diesem Sinne bestehen Massnahmen gegenüber Einreisenden aus Ländern, welche aufgrund bestimmter Kriterien als Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko definiert sind (vgl. nachfolgend Art. 6). Das Hauptinstrument bildet aktuell dabei die Einreisequarantäne, verbunden mit der Verpflichtung, bei der Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen zu können. Diese gilt für Einreisende aus allen Staaten und Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko. Die entsprechende Länderliste wird regelmässig aktualisiert.

Bereits jetzt werden alle Einreisende über Push-Nachrichten per SMS auf alle Mobiltelefone, die sich in ein Schweizer Netz einwählen sowie Plakate an Grenzübertritten informiert. Ebenfalls werden auf allen ankommenden Flügen an den Flughäfen Genf, Zürich, Basel, aber auch auf Regionalflugplätzen mit Linien- oder Charterverkehr (z. B. Sion, Altenrhein, Bern und Lugano) an alle Passagiere Info-Flyer verteilt mit den aktuellen Empfehlungen des BAG, sowie mit Verweisen auf die Webseite des BAG und auf die Telefon-Infoline für Reisende. Zudem müssen alle ankommenden Passagiere ihre Kontaktdaten (passenger locator form, PLF) bekannt geben, welche für die nächsten 14 Tage für ein potentiell nötiges Contact-Tracing verwendet werden können. Ein elektronisches Passenger Locator Form (ePLF) ist seit Februar 2021 online zugänglich. Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen werden in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt.

4. Erläuterungen im Einzelnen

Ingress

Die Verordnung stützt sich ab auf Artikel 41 Absätze 1 und 3 EpG. Die Kompetenz des Bundesrates, eine Quarantäne anzuordnen, ergibt sich aus dem EpG eindeutig: Gemäss Artikel 41 Absatz 3 letzter Satz kann der Bundesrat diese Massnahme vorübergehend auf alle aus gefährdeten Gebieten einreisenden Personen ausdehnen, wenn dies zur Verhinderung der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Materiell kann somit eine allgemein gültige bzw. für alle aus bestimmten Staaten und Gebieten einreisenden Personen geltende Melde- und Quarantänepflicht verankert werden. Zudem dienen die Vorgaben betreffend die Erhebung von Kontaktdaten im internationalen Personenverkehr (Art. 3-6) der Eindämmung der grenzüberschreitenden Ausbreitung von Sars-CoV-2.

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Ziel der vorliegenden Verordnung ist die Anordnung von Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, die verhindern sollen, dass das Coronavirus Sars-CoV-2 sich grenzüberschreitend ausbreitet. Dabei soll insbesondere die Einschleppung des Coronavirus und die Verbreitung in der Schweiz möglichst verhindert werden. Zu diesem Zweck enthält die Verordnung Bestimmungen über die Erhebung von Kontaktdaten von einreisenden Personen, damit alle jene, die während der Reise engen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, benachrichtigt werden können ("Contact Tracing"). Die Erhebung von Kontaktdaten betrifft alle einreisenden Personen, unabhängig davon, ob sie aus einem Staat oder Gebiet mit oder ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen (*Abs. 2 und 3*). Die Verordnung regelt zudem, welche Personen sich nach ihrer Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in Quarantäne begeben müssen und welche Personen zu welchem Zweck auf Sars-Cov-2 getestet werden sollen (*Abs. 2 Bst. b und c*).

Artikel 2 Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Absatz 1 enthält Kriterien für die Beurteilung, ob in einem Staat oder Gebiet ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 vorliegt.

Für einen Staat oder ein Gebiet liegt nach *Buchstabe a* ein erhöhtes Ansteckungsrisiko vor, wenn dort eine Mutation der bisher bekannten Virusform nachgewiesen wird, von der eine höhere Ansteckungsgefahr oder ein schwererer Krankheitsverlauf ausgeht als von der bisher in der Schweiz zirkulierenden Virusform. Um eine Verbreitung solcher Mutationen frühzeitig einzudämmen, können gestützt auf diese Bestimmung auch Staaten und Gebiete auf die Risikoliste aufgenommen werden, in denen bspw. die 14-Tage-Inzidenz nach *Buchstabe b* deutlich tiefer ist als in der Schweiz, jedoch vereinzelt Ansteckungen mit einer infektiöseren Variante des Coronavirus auftreten. Sobald sich aber eine Virusmutation in der Schweiz so stark ausgebreitet hat, dass der Anteil dieser Mutation über 50 Prozent aller positiv getesteten Fälle ausmacht, kann der Staat oder das Gebiet von der Liste wieder entfernt werden, wenn gleichzeitig die Inzidenz (siehe sogleich) kleiner als jene in der Schweiz ist.

Nach dem Kriterium der Inzidenz liegt ein erhöhtes Ansteckungsrisiko vor, wenn die Zahl der Neuinfektionen pro 100 000 Personen im betreffenden Staat oder Gebiet in den letzten 14 Tagen um mehr als 60 höher ist als in der Schweiz (*Bst. b*). Dies entspricht der 14-Tage-Inzidenz und ist eine wohl definierte epidemiologische Messgrösse. Von der Aufnahme eines Staates oder Gebietes auf die Risikoliste kann abgesehen werden, wenn eine Aufnahme eigentlich angezeigt wäre, diese aber unzweckmässig erscheint, da einzelne Ereignisse oder örtlich eng begrenzte Fälle für die Zahl der Neuinfektionen ursächlich sind. Zu denken ist beispielsweise an Party-Hotspots mit unverhältnismässig hohen Infektionsraten oder einzelne Superspreader-Events, welche für sich allein noch kein erhöhtes Infektionsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet begründen.

Auf ein erhöhtes Ansteckungsrisiko ist auch dann zu schliessen, wenn die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet keine verlässliche Einschätzung der Risikolage erlauben, und Hinweise auf ein erhöhtes Übertragungsrisiko im betreffenden Staat oder Gebiet bestehen (*Bst. c*).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht auch, wenn in den letzten sieben Tagen wiederholt infizierte Personen in die Schweiz eingereist sind, die sich im betreffenden Staat oder Gebiet aufgehalten haben (*Bst. d*). Die Zahl der infizierten Personen, welche aus einem bestimmten Staat oder Gebiet einreisen, muss sich deutlich von vergleichbaren Staaten/Gebieten abheben. Auf eine feste Berechnungsmethode oder «Grenzwerte» wird verzichtet. Ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko kann eine Region innerhalb eines Landes sein, die sich von anderen Regionen bezüglich der Zahl der Neuinfektionen wesentlich unterscheidet, wie z.B. die Lombardei in Italien zu Beginn der Pandemie. Der Buchstabe d kann auch als Beurteilungskriterium herangezogen werden, wenn die verfügbaren Informationen aus dem betreffenden Staat oder Gebiet keine verlässliche Einschätzung der Risikolage erlauben (*Bst. c*).

Die Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko werden in Anhang 1 der Verordnung aufgeführt (*Abs. 2*). Der Anhang ist in drei Ziffern unterteilt. Ziffer 1 enthält die Staaten und Gebiete, die als Land oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gelten (*Art. 2 Abs. 1 Bst. b-d*). Staaten und Gebiete, in denen eine Virusmutation auftritt, von der eine höhere Ansteckungsgefahr oder ein schwererer Krankheitsverlauf ausgeht, werden in Ziffer 2 abgebildet (*Art. 2 Abs. 1 Bst. a*). Für Einreisende aus Staaten und Gebieten, die unter dieser Ziffer gelistet sind, finden weniger Ausnahmeg Bestimmungen Anwendung, da es gilt, diese Virusmutationen wenn immer möglich nicht in die Schweiz einzuschleppen (siehe *Art. 8 Abs. 1^{ter}*). Ziffer 3 enthält einzelne Gebiete der Nachbarstaaten, die als Risikogebiet gelten.

Absatz 4 stellt die notwendige rechtliche Grundlage dar, um von der Aufnahme eines Gebietes an der Grenze zur Schweiz absehen zu können. Der Entscheid darüber, welche Grenzgebiete ausgenommen werden, ist grundsätzlich Sache des Bundesrates. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist jedoch, dass in den betreffenden Grenzregionen ein enger grenzüberschreitender Austausch besteht. Dieser muss sich sowohl auf den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen als auch kulturellen Bereich erstrecken. Ziel der Bestimmung ist, das zivile Zusammenleben in der Grenzregion nicht zu unterbinden (bspw. der grenzüberschreitende Kontakt zu Familienangehörigen und die Pflege von Beziehungen) und den kulturellen Austausch aufrecht zu erhalten. Mit dieser Ausnahmegbestimmung kann somit den gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialräumen in den Grenzregionen Rechnung getragen werden, in denen die Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach geltender Verordnung ohnehin frei zirkulieren könnten. Zu berücksichtigen ist ebenfalls die quantitative Anzahl von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern in diesen Regionen sowie deren Beziehung zur Schweiz (130'000 Personen sind beim Schweizer Konsulat in Lyon und Strassburg registriert, 45'000 Personen in Stuttgart und München sowie 30'000 Personen in Mailand). Es findet somit eine Regionalisierung unter Beachtung der Grenzregionen statt. Demnach wird jeweils nicht das ganze Nachbarland auf die Listen der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gesetzt, sondern lediglich die einzelnen über dem Schwellenwert liegenden Regionen. Ein solcher Ansatz wird von verschiedenen Ländern verfolgt. Die Umsetzung ist dem Anhang der Verordnung zu entnehmen.

Artikel 3 Pflichten der einreisenden Personen

Nach *Absatz 1* müssen alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten nach Artikel 49 der Epidemienverordnung vom 29. April 2015² (EpV) erfassen. Erfasst wird die Einreise mit sämtlichen Transportmitteln, sei dies mit der Eisenbahn, dem Bus, dem Schiff, dem Flugzeug oder einem Privatfahrzeug. Die erforderlichen Kontaktdaten umfassen Name, Vorname, Geburtsdatum, ständige Wohnadresse, Adresse während dem Aufenthalt in der Schweiz, Telefonnummer, E-Mailadresse soweit vorhanden, Pass- oder ID Nummer, Datum der Reise, Ausgangs- und Endpunkt der Reise, Referenz (Flugnummer, Bus- oder Schifffahrtsunternehmen), Sitzplatznummer. Die Erfassung erfolgt elektronisch über die vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für die Kontaktdatenerfassung für Reisende (*Abs. 1 Bst. a*) oder auf den vom BAG auf Papier zur Verfügung gestellten Kontaktkarten (*Abs. 1 Bst. b*). Sofern die Kontaktdaten elektronisch vor Antritt einer Reise erfasst werden sollen, ist dafür die vom Bund entwickelten Plattform zu verwenden. Alternativ können die Kontaktdaten auch schriftlich und vorzugsweise in Form einer maschinenlesbaren Kontaktkarte erfasst werden. Die erhobenen Daten fließen nicht in das Informationssystem nach Artikel 60 EpG (vgl. dazu auch unten, Erläuterungen zu Art. 3). Die Angaben, ob vor der Einreise bereits ein PCR-Test auf Sars-CoV-2 gemacht wurde und ob allenfalls eine Impfung gegen dieses Virus stattgefunden hat ist nicht Teil des ePLF. Diese Informationen melden die einreisenden Personen bei Bedarf der zuständigen kantonalen Stelle. Die Grenzkontrollbehörden können einreisende Personen, die ihre Kontaktangaben nicht erfasst haben, auf ihre Pflichten aufmerksam machen und eine Meldung an die zuständigen kantonalen Stellen absetzen. Die Grenzkontrollbehörden können zudem nach Artikel 10 Absatz 3 Ordnungsbussen erheben.

Wie oben dargestellt müssen Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen, ihre Kontaktdaten elektronisch oder auf zur Verfügung gestellten Kontaktkarten erfassen. Das BAG stellt dazu auf seiner Website PDFs zur Verfügung³. *Absatz 1^{bis}* präzisiert, dass die Kontaktangaben in Papierform durch die einreisenden Personen während 14 Tagen aufbewahrt werden müssen. Diese Bestimmung betrifft nur Personen, die per Individualverkehr aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen. Diese Karten müssen demnach nicht aktiv zugestellt werden, jedoch auf Verlangen der Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) oder der zuständigen kantonalen Behörde beigebracht werden. Die Kontrolle der Erhebung der Kontaktangaben erfolgt dabei stichprobenweise.

Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in die Schweiz weder in einem Staat oder Gebiet, in dem ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht oder eine Mutation des Virus verbreitet ist, aufgehalten haben, sind nur dann verpflichtet, ihre Kontaktdaten anzugeben, wenn die Einreise mit der Eisenbahn, dem Bus, dem Schiff oder dem Flugzeug erfolgt (*Abs. 2*). Erfasst sind somit nur jene Transportmittel, in denen man die Personen, in deren näheren Umfeld man sich während der Reise befindet, nicht immer persönlich kennt. Sollte eine einreisende Person an Sars-CoV-2 erkranken, können somit durch die zuständigen Behörden all jene Personen informiert und eine Quarantäne angeordnet werden, die während der Reise einen engen Kontakt zur infizierten Person hatten.

² **SR** 818.101.1

³ Eine PDF-Version der Kontaktkarten ist abrufbar unter (abrufbar unter www.bag.admin.ch > Coronavirus > Reisen > Einreise in die Schweiz)

Absatz 3 Buchstaben a – f legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung der Kontaktangaben fest. Wie bisher ausgenommen werden nach *Buchstabe a* Personen, die aus grenznahen Gebieten in die Schweiz einreisen. Bei den Grenzgebieten handelt es sich praxisgemäss um jene Regionen der Nachbarstaaten, die an die Schweiz angrenzen. Neu sollen nach *Buchstaben b* Personen ausgenommen werden, die beruflich grenzüberschreitend Güter oder Personen befördern und sich nur zu diesem Zweck in der Schweiz aufhalten, womit die Aufenthalte in der Schweiz nur von kurzer Dauer sein können. Auch für Personen, die per Individualverkehr in die Schweiz einreisen, besteht nach *Buchstabe c* dann eine Ausnahme, wenn es sich nur um eine Durchreise handelt. Nicht unter diese Ausnahme fallen jedoch Personen, die mit einem Personenbeförderungsunternehmen nach Artikel 4 durch die Schweiz reisen und die Möglichkeit haben, das Transportmittel in der Schweiz bei einem Zwischenhalt zu verlassen (bspw. Rastplätze oder das Umsteigen an einem Flughafen). So müssen beispielsweise die Teilnehmenden an einer Carfahrt ihre Kontaktdaten erfassen (ausgenommen der Chauffeur), wenn an einer Raststätte Halt gemacht wird. Sofern ein Personenbeförderungsunternehmen ohne Zwischenhalt die Schweiz durchquert, müssen die mitreisenden Personen ebenfalls keine Kontaktdaten erheben (*Bst. d*). Dies ist beispielsweise der Fall bei Flugreisenden, die lediglich einen Tankstopp in der Schweiz machen und das Flugzeug nicht verlassen. Auch geimpfte Personen müssen ihre Kontaktdaten bei der Einreise nicht erfassen (*Bst. e*). Dies gilt jedoch nur, falls die Impfung mit einem Impfstoff gemäss Anhang 1a erfolgt ist. Es handelt sich somit um Impfstoffe, die entweder in der Schweiz oder in der EU zugelassen sind oder aber auf der "emergency use listing" der WHO aufgenommen sind. Bei all diesen Impfungen gilt, dass die Ausnahme von der Kontaktdatenerhebung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Impfstoff vollständig verimpft worden ist, wobei beispielsweise bei den mRNA-Impfstoffen zwei Impfungen notwendig sind. Eine weitere Ausnahme betrifft nach *Buchstabe f* an Sars-CoV-2 erkrankt und anschliessend genesene Personen. Eine Person gilt nach Anhang 1a nach einer durchgemachten Erkrankung ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung für 6 Monate als genesen. Der erforderliche Nachweis kann beispielsweise mit folgenden Dokumenten erbracht werden: Bescheinigung der Teststelle, ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung einer Apotheke, ein Laborergebnis oder ein amtliches Dokument der zuständigen kantonalen Behörden.

Für Personen, die aus Staaten oder Gebieten einreisen, in denen eine relevante Virusmutation verbreitet ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. a; Anhang 1 Ziff. 2), sollen nach *Absatz 4* nicht alle Ausnahmen nach Absatz 3 gelten, damit eine Einschleppung dieser Mutationen möglichst unterbunden werden kann. Daher müssen sowohl geimpfte (Abs. 3 Bst. e) als auch genesene Personen (Abs. 3 Bst. f), die aus solchen Staaten oder Gebieten einreisen, ihre Kontaktdaten jederzeit erfassen.

Artikel 4 Pflichten der Personenbeförderungsunternehmen

Die Unternehmen, die Personen im internationalen Verkehr befördern, müssen nach *Absatz 1* die Erhebung der Kontaktdaten sicherstellen. Die Kontaktdaten sollen in erster Linie elektronisch erfasst werden und insbesondere Fluggesellschaften sind angehalten sicherzustellen, dass dies erfolgt ist. Die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung gilt auch im Eisenbahn-, Bus- oder Schifffahrtverkehr, wobei sich die Pflicht der Unternehmen darauf bezieht, die Fahrgäste mittels Flyern, Plakaten und Durchsagen zu informieren und auf die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten hinzuweisen. Wenn eine elektronische Erfassung nicht möglich ist, sind sie angehalten, die vom BAG zur Ver-

fügung gestellten Kontaktkarten vor, spätestens jedoch während der Reise, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen und ausgefüllt von den Fahrgästen entgegenzunehmen.

Damit das BAG seine in Artikel 6 genannten Aufgaben erfüllen kann, haben die Unternehmen dem BAG nach *Absatz 2* die auf Papier vorliegenden Kontaktdaten auf Anfrage innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Nach *Absatz 3* haben die Unternehmen die Kontaktdaten während 14 Tagen aufzubewahren und müssen diese anschliessend vernichten. Mit dieser Massnahme wird sichergestellt, dass die Daten nur so lange aufbewahrt werden, wie es zur Erfüllung der Vorgaben dieser Verordnung notwendig ist, da zwei Wochen nach der Einreise einer Person die Daten für das Contact Tracing resp. die Überprüfung der Quarantäne nicht mehr von Belang sind.

Die Listen der geplanten grenzüberschreitenden Flüge sowie Bus-, Bahn- und Schiffsfahrten nach *Absatz 4* werden zur Überprüfung der Quarantäne-Meldepflicht benötigt. Als Basis für die Auswahl der zu überprüfenden Reisen dienen Listen aller für den Folgemonat geplanten Flüge, bzw. Bus-, Bahn- oder Schiffsreisen mit Zielort in der Schweiz. Die Liste der geplanten Flüge erhält das BAG gegenwärtig auf Anfrage von den Flughäfen Basel, Genf und Zürich. Die Unternehmen im Bus oder Reiseverkehr werden individuell aufgefordert, dem BAG diese Listen zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung der Listen an das BAG hat innerhalb von 48 Stunden nach dessen Anfrage zu erfolgen. Aus diesen Listen scheidet das BAG die Reisen aus Ländern oder Gebieten mit einem erhöhten Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus aus. Von dieser Teilliste wählt das BAG anschliessend nach dem Zufallsprinzip eine Anzahl Reisen aus. Es kündigt die Einforderung der Listen den betroffenen Unternehmen eine Woche vor der Durchführung der Reise an. Die Unternehmen haben dem BAG die Liste der Passagiere erst nach der Reise zu übermitteln, da entscheidend ist, dass die gemeldeten Personen die Reise auch effektiv angetreten haben.

Die Kontaktdaten können in verschiedener Form erhoben werden: in Papierform (PLF) oder in elektronischer Form (ePLF). Falls Kontaktkarten benutzt werden, sollen die Unternehmen vorzugsweise die vom BAG zur Verfügung gestellten maschinenlesbaren Vorlagen benutzen. Die Unternehmen haben dem BAG die Daten nach *Absatz 5* elektronisch über eine vom BAG zur Verfügung gestellte Plattform für Personenbeförderungsunternehmen zu übermitteln, damit sich die Weiterverarbeitung möglichst effizient gestaltet. Die schriftlich ausgefüllten Kontaktkarten sollen, wenn immer möglich, als eingescanntes PDF Dokument übermittelt werden. Zusätzlich können auch Passagierlisten eingefordert werden, diese müssen im Excel-Format übermittelt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss dies begründet und mit dem BAG eine Lösung für ein akzeptables Datenformat gesucht werden.

Der Bund hat Plattformen entwickelt, auf welchen die Kontaktdaten von den Unternehmen nach Durchführung eines Transports von Personen im internationalen Flug-, Bus-Bahn- oder Schiffsverkehr abgelegt werden können (ePLF und Sharepoint BAG). Einerseits wird eine Plattform zur Übermittlung von Passagierlisten oder handschriftlich ausgefüllten und eingescannten Kontaktkarten zur Verfügung gestellt (BAG SharePoint). Jedes Unternehmen muss mindestens eine Person bestimmen, die einen persönlichen Zugang zu diesem SharePoint erhält. Unpersönliche Zugänge sind nicht möglich. Nur die offiziell registrierten Personen können auf diesem Weg Daten übermitteln. Die Übermittlung von Passagierlisten und eingescannten Kontaktkarten an eine vom BAG definierte E-Mailadresse ist auch möglich, sofern die einschlägigen da-

tenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Andererseits wird den Reisenden ein online Erfassungssystem zur elektronischen Erfassung der Kontaktdaten zur Verfügung gestellt (SwissPLF). Das BAG kann den Betrieb der Plattformen bei Bedarf an Private auslagern.

Artikel 5 Besondere Pflichten der Luftverkehrsunternehmen

Artikel 5 wurde aufgehoben. Die Inhalte werden in den neuen Artikel 9a überführt. Artikel 5 war bisher systematisch nicht korrekt in die Verordnung integriert. In einem neuen Abschnitt 4a werden die besonderen Pflichten der Luftverkehrsunternehmen abgebildet.

Artikel 6 Aufgaben des BAG und der Kantone

Das BAG darf die Kontaktdaten nur einfordern für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 7 sowie zur Identifizierung von Personen, die im Flugzeug, dem Bus, der Bahn oder dem Schiff einen engen Kontakt zu einer an mit Covid-19 infizierten Person hatten. Eine Person gilt dann als mit Covid-19 infiziert, wenn die Infektion durch ein Labor bestätigt ist.

Nach *Absatz 1* sorgt das BAG für die Aufbereitung der Kontaktdaten für den Vollzug der Quarantäne nach Artikel 7 und deren unverzügliche Weiterleitung an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone. Das BAG kann die Aufbereitung und Weiterleitung der Kontaktdaten selber vornehmen oder durch Dritte erledigen lassen (Art. 6 Abs. 3). Es stellt dabei sicher, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind.

Absatz 2 regelt die Massnahmen, welche das BAG im Rahmen des Contact Tracing einzuleiten hat. Sobald das BAG Kenntnis von der Einreise einer mit Covid-19 infizierten Person erhält, verlangt es von den Unternehmen die Kontaktdaten von allen Passagieren der entsprechenden Reise, auf welcher eine mit Covid-19 infizierte Person festgestellt wurde (*Bst. a*). Dies vor dem Hintergrund, dass es häufig vorkommt, dass mehrere Personen einer Reise später an Covid-19 erkranken. Wenn die gesamte Liste bereits vorhanden ist, kann das Contact Tracing von weiteren Personen schneller durchgeführt werden, als wenn dafür zuerst erneut die Kontaktdaten rund um einen weiteren Krankheitsfall angefragt werden müssen. Neben dem Einverlangen der Kontaktkarten hat das BAG Zugriff auf die elektronisch erfassten Kontaktdaten, um die Personen zu ermitteln, welche mit der mit Covid-19 infizierten Person eingereist sind (*Bst. b*). Ziel ist die Identifizierung der engen Kontakte, welche sich in Quarantäne begeben müssen. Gemäss den Empfehlungen der Europäischen Gesundheitsbehörde ECDC werden die Personen, die sich im Umkreis von 2 Sitzen um die infizierte Person befunden haben, als enge Kontakte bezeichnet. Sobald das BAG die Daten aufbereitet hat, leitet es diese nach *Buchstabe c* unverzüglich an die für die einreisenden Personen zuständigen Kantone weiter.

Aus Datenschutzgründen dürfen den kantonalen Behörden nur Kontaktdaten der im jeweiligen Kanton wohnhaften Bevölkerung übermittelt werden. Die Bundesbehörden bereiten die Listen entsprechend auf und übermitteln diese separat über eine verschlüsselte Austauschplattform an die jeweils zuständige kantonale Stelle. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich vorübergehend in einem Kanton aufhalten, werden ebenfalls der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet.

Sofern das BAG Aufgaben nach *Absatz 3* an Dritte überträgt, hat es sicherzustellen, dass der Datenschutz und die Datensicherheit eingehalten werden.

Das BAG kann die Kontaktdaten nach *Absatz 4* bis zu einem Monat nach der Einreise der betroffenen Personen aufbewahren. Dies dient der Rückverfolgung bzw. für Rückfragen. Da einen Monat nach der Einreise kein Verwendungszweck der Daten im Rahmen dieser Verordnung gegeben ist, sind diese danach unwiederbringlich zu vernichten. Das Gleiche gilt für die Kantone. Diese vernichten die Daten einen Monat nachdem sie diese vom BAG erhalten haben (*Abs. 5*).

Artikel 7 Test- und Quarantänepflicht

Nach *Absatz 1* sind Personen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nach Artikel 2 Absatz 1 aufgehalten, verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, wonach sie innerhalb der letzten 72 Stunden vor der Einreise einen PCR-Test auf Sars-CoV-2 gemacht haben und dieser negativ ausgefallen ist. Nicht ausreichend ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltests. Bei Flugpassagieren haben die Fluggesellschaften zudem die Pflicht zu überprüfen, ob die Passagiere tatsächlich das geforderte negative Testergebnis nachweisen können (siehe Art. 9a Abs. 2). Mit dieser Massnahme kann das Risiko minimiert werden, dass sich einreisende Personen frei in der Schweiz bewegen und damit möglicherweise weitere Personen mit Sars-CoV-2 anstecken.

Personen nach Absatz 1 müssen sich nach *Absatz 2* unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und müssen sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Es handelt sich dabei um eine Quarantäne im Sinne von Artikel 35 EpG.

Die Quarantäne ist eine staatliche Massnahme, welche die Unterbrechung der Infektionskette mittels Trennung bestimmter Personen von der Bevölkerung zum Ziel hat. Sie führt zu einer weitgehenden Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Auch wenn der Anwendungsbereich der Quarantäne beschränkt ist, gibt es doch Situationen, in denen sie als wirksamste oder sogar als einzig mögliche Massnahme erscheint.

Die Quarantäne ist in erster Linie im Domizil der betroffenen Personen durchzuführen. Als geeignete Unterkunft für die Quarantäne ist grundsätzlich auch ein Hotel oder eine Ferienwohnung anzusehen. Eine solche Unterkunft kommt vor allem bei Personen in Frage, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben. Eine Quarantäne in einer anderen geeigneten Einrichtung (z. B. Spital) wird erst dann notwendig, wenn die Unterbringung zu Hause zur effektiven Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit nicht ausreicht oder nicht möglich ist.

Die Quarantänepflicht gilt für alle Personen, die in die Schweiz zurückkehren/einreisen – unabhängig davon, wann sie abgereist sind. Entscheidend ist, dass sie «sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (vorausgesetzt, es kommt keine Ausnahme nach Artikel 8, etwa in Bezug auf «Transitpassagiere» zur Anwendung, oder eine Anrechnung nach Artikel 7 Absatz 6). Auch diejenigen Personen, die über ein Land, das nicht auf der Liste der Staaten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko geführt ist, in die Schweiz einreisen müssen in Quarantäne, sofern sie sich innerhalb der letzten 10 Tage in einem in Anhang 1 aufgeführten Staat oder Gebiet aufgehalten haben. Sofern sich eine Person nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne bege-

ben muss, beträgt diese 10 Tage. Treten bei einreisenden Personen Krankheitssymptome auf, so haben sich diese in Isolation zu begeben (siehe dazu das Merkblatt des BAG "COVID-19: Anweisungen zur Isolation"). Das Vorgehen ist mit den kantonalen Behörden abzusprechen.

All diejenigen Personen, die den bei der Einreise notwendigen negativen PCR-Test auf Sars-CoV-2 nicht nachweisen können, haben sich unmittelbar nach der Einreise testen zu lassen (*Abs. 3*). Falls ein Schnelltest durchgeführt wird, so muss dieser dem diagnostischen Standard entsprechen (*Bst. b*; der diagnostische Standard ist in Anhang 5a der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 definiert). Für den Fall, dass der Test positiv ausfällt, hat sich die Person sofort in Isolation zu begeben und mit der zuständigen kantonalen Stelle Kontakt aufzunehmen. In Übereinstimmung mit den Entscheiden zur Test- und Freigabe-Strategie können sich nach *Absatz 4* Personen in Quarantäne ab dem siebten Tag mit einem PCR-Test oder einem Antigen-Schnelltest auf Covid-19 testen lassen. Fällt das Ergebnis des Tests negativ aus, können sie die Quarantäne eigenverantwortlich beenden. Die zuständigen kantonalen Behörden haben die Möglichkeit, eine nach Absatz 4 grundsätzlich mögliche Befreiung von der Quarantäne bei Einreisenden aus Staaten oder Gebieten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a (Staaten und Gebiete mit einer Virusmutation, von der eine höhere Ansteckungsgefahr oder ein schwererer Krankheitsverlauf ausgeht) auszusetzen. Cela peut être nécessaire selon les caractéristiques épidémiologiques du virus (par ex. une période d'incubation plus longue ou la difficulté d'identifier le virus par un prélèvement naso-pharyngé).

Um das Risiko einer allfälligen Übertragung von Sars-CoV-2 weiter zu minimieren, müssen sie nach *Absatz 5* bis zum eigentlichen Ablauf der 10-tägigen Quarantäne immer eine Gesichtsmaske tragen und den Minimalabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen einhalten, ausgenommen in ihrer Wohnung oder ihrer Unterkunft (bspw. Hotel, Ferienwohnung etc.).

Die Beendigung der Quarantäne liegt ansonsten nicht im Ermessen der getesteten Person; es braucht dafür einen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde.

Nach *Absatz 6* hat das zuständige Kantonsarztamt die Möglichkeit, den Aufenthalt in einem Staat ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko vor einer Einreise in die Schweiz an die Quarantänedauer anzurechnen. Hält sich beispielsweise eine Person nach der Ausreise aus einem Staat mit erhöhtem Ansteckungsrisiko noch vier Tage in einer Region ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko auf, so hat der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin die Möglichkeit, die Dauer der Quarantäne von zehn auf sechs Tage zu kürzen. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet aufgrund des epidemiologischen Risikos, ob tatsächlich eine solche Verkürzung gewährt werden kann.

Wer sich einer angeordneten Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 EpG eine Übertretung, die mit Busse (maximal 10'000 Franken) bestraft wird (Art. 83 Abs. 1 Bst. h EpG), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu 5'000 Franken. Das Nichterfassen der Kontaktangaben sowie der fehlende Nachweis eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 werden im Ordnungsbussenverfahren mit einer Busse von 100 Franken resp. 200 Franken geahndet (siehe Änderung der Ordnungsbussenverordnung unter Art. 11). Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone (vgl. Art. 84 Abs. 1 EpG). Die EZV kann Bussen im Ordnungsbussenverfahren erheben (vgl. Art. 10).

Artikel 8 Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht

Die Pflicht zur Quarantäne und dem Nachweis eines negativen PCR-Tests bei der Einreise in die Schweiz aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gilt nicht absolut. Davon ausgenommen sind nach *Absatz 1 Buchstabe a* Personen, deren Tätigkeit zwingend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Funktionsfähigkeit von institutionellen Begünstigten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (SR 192.12) sowie der diplomatischen und konsularischen Beziehungen der Schweiz. Unter den Begriff der institutionellen Begünstigten fallen z.B. zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, diplomatische Missionen, konsularische Posten, ständige Missionen oder andere Vertretungen bei zwischenstaatlichen Organisationen, Sondermissionen, internationale Konferenzen, internationale Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte. Die Ausnahme nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 gilt nur für ausländische Diplomatinen und Diplomaten. Für Schweizer Diplomatinen und Diplomaten gilt Ziffer 4, durch welche eine Gleichstellung mit den Begünstigten nach dem Gaststaatgesetz hergestellt wird. Zu beachten ist, dass die Ausnahme für die im Ausland tätigen Schweizer Diplomatinen und Diplomaten – wie für Begünstigte nach Gaststaatgesetz – nur im Zusammenhang mit einer notwendigen diplomatischen Tätigkeit gilt. Wenn Diplomatinen und Diplomaten bspw. einzig für ihre Ferien aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen bzw. zurückkommen wollen, können sie somit nicht von der Ausnahmeregel profitieren.

Zwingend notwendig ist eine Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, wenn ohne diese Tätigkeit gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden können. Für den Entscheid überlegt sich die betreffende Gesundheitsinstitution am besten, was es bedeuten würde, wenn die betreffende Person während 10 Tagen nicht zur Verfügung steht. Falls dies z.B. zu grossen Problemen führen würde, etwa gewisse Aufgaben nicht mehr (oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand) wahrgenommen werden könnten, wäre davon auszugehen, dass eine zwingende Notwendigkeit vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist jeweils aufgrund der Umstände des konkreten Falls zu prüfen und zu entscheiden. Dennoch ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um das Entstehen dieser Situation zu verhindern. Er muss diese Arbeitnehmer z.B. darüber informieren, dass sie bei ihrer Rückkehr unter Quarantäne gestellt werden müssen und dass die blosser Arbeit im Gesundheits- bzw. Pflegebereich nicht ausreicht, um dies zu vermeiden. Er kann auch zusätzliches Personal einplanen, um die in Quarantäne befindlichen Personen zu ersetzen.

Mit den institutionellen Begünstigten im Sinne des Gaststaatgesetzes sind primär Personen mit diplomatischem Status angesprochen. Nun haben aber unter Umständen nicht alle Teilnehmer einer internationalen Delegation diplomatischen Status. Im Sinne einer kohärenten Auslegung können auch Personen, die berechtigt sind, eine begünstigte Person zu begleiten, in den Genuss der Ausnahmebestimmungen kommen. Sonst würde das zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen.

Dies gilt auch für die Rückkehr einer Schweizer Delegation, die in ein Land oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko reist: Für das diplomatische Personal kommt die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 zur Anwendung, die auch für Personen anwendbar ist, die mit Delegationen berechtigt mitreisen, selber aber keinen diplomatischen Status haben.

Die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 Buchstabe a sind mit Zurückhaltung anzuwenden und sie sollen nur für die Berufsausübung gelten. Personen sind verpflichtet,

Quarantänemassnahmen während anderer Aktivitäten, wie z.B. Freizeitaktivitäten, einzuhalten.

Es obliegt dem Arbeitgeber zu prüfen, ob eine zwingende Notwendigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a vorliegt, und diese zu bescheinigen (*Abs. 3*). Die potentiell von der Quarantäne und der Testpflicht betroffene Person muss die Bescheinigung des Arbeitgebers ggf. den kantonalen Vollzugsbehörden, welche die Quarantäne überwachen, vorzeigen.

Ausgenommen sind im Weiteren Personen, die sich aus beruflichen Gründen in Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben, die also im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Unternehmen des Eisenbahn-, Strassen-, Schiffs- oder Flugverkehrs grenzüberschreitend Personen oder Güter befördern (*Abs. 1 Bst. b*). Dies gilt z.B. auch für die Chauffeure in- und ausländischer Bus- und Lastwagenunternehmen. Im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Kommission soll mit der Ausnahme für den grenzüberschreitenden Güterverkehr dieser flüssig und funktionsfähig erhalten bleiben und die Versorgungssicherheit garantiert werden. Im grenzüberschreitenden Linienbusverkehr mit sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU oder Schengen-Staaten), d.h. bspw. mit Serbien oder Kosovo gilt die Kooperationspflicht. Das bedeutet, dass die Verkehrsleistung eines Linienverkehrsdienstes zwingend zwischen einem schweizerischen Transportunternehmen und einem Transportunternehmen, welches im Zielstaat ansässig ist, aufgeteilt werden muss. Beispiel: Ein Linienbusverkehr Bern (CH) – Beograd (SRB) wird vom schweizerischen und vom serbischen Transportunternehmen gemeinsam durchgeführt, sowohl mit in der Schweiz immatrikulierten Bussen als auch mit in Serbien immatrikulierten Bussen. Wie sie das genau aufteilen, ist den Unternehmen überlassen (ob nach Tagen oder Wochen oder Monaten). Aber es findet kein Umsteigen zwischen den Bussen statt. Ein Bus fährt die gesamte Strecke.

Ausgenommen sind schliesslich auch Personen, die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in die Schweiz einreisen (*Abs. 1 Bst. c*). Um für die Ausnahme nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c in Frage zu kommen, muss eine berufliche Verpflichtung wichtig und nicht aufschiebbar sein. Die Wichtigkeitsprüfung muss von Fall zu Fall erfolgen. Der für die ordnungsgemässe Durchführung der Arbeiten termingerecht erforderliche berufliche Einsatz kann bereits als genug wichtig erachtet werden. Was die Nichtaufschiebbarkeit betrifft, so bedeutet dieses Kriterium nicht, dass die Verpflichtung nicht vorhersehbar gewesen sein muss. Es kann gut sein, dass etwas lange im Voraus geplant und dennoch unaufschiebbar ist. In allen Fällen, in denen eine bestimmte Vorhersehbarkeit gegeben ist, zu verlangen, dass die Leute 10 Tage vorher in die Schweiz kommen, scheint unverhältnismässig. Das Kriterium der Nichtaufschiebbarkeit bedeutet vielmehr, dass lediglich wichtige, wirklich notwendige berufliche Verpflichtungen für eine Ausnahmeregelung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c in Frage kommen. Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Die Arbeit von ausländischen Hilfskräften im landwirtschaftlichen Pflanzenbau und der Tierbetreuung ist einerseits an den Wachstums- resp. Erntezyklus der Waren gekoppelt und kann damit nicht aufgeschoben werden und andererseits erscheint er unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit der Bevölkerung der Schweiz ausreichend wichtig. Die einreisenden Arbeitskräfte müssen ihren Arbeitseinsatz in der Schweiz plausibel ausweisen können, bspw. mit einem Arbeitsvertrag oder mindestens einer Arbeitsbestätigung des schweizerischen Arbeitgebers.

Ein weiterer Anwendungsfall sind Transitpassagiere, welche sich weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben (*Abs. 1 Bst. e*) oder die lediglich zur Durchreise in die Schweiz einreisen mit der Absicht und der Möglichkeit, direkt in ein anderes Land weiterzureisen (*Abs. 1 Bst. f*).

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger gilt die Ausnahme nach Absatz 1 Buchstabe c (sofern sie überhaupt aus einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nach Anhang 1 einreisen, denn die Grenzregionen werden in diesen Anhang nicht aufgenommen, siehe Art. 2 Abs. 4): dies gilt auch für teilzeiterwerbstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche z.B. nur einen Tag pro Woche arbeiten.

Als Gegenstück zu Buchstabe c sieht *Buchstabe d* vor, dass Personen, die aus wichtigen beruflichen oder medizinischen Gründen und ohne Möglichkeit eines Aufschubs in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen, ebenfalls nicht in Quarantäne und keinen negativen PCR-Test vorweisen müssen, wobei während dem Aufenthalt im Ausland selbstverständlich die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einzuhalten sind. Dies ermöglicht es etwa Berufsleuten aus der Schweiz, ihre Dienste im Nachbarland anzubieten, ohne bei der Rückreise in Quarantäne gehen zu müssen. Auch medizinische Aufenthalte in Risikogebieten sind somit ohne Quarantänepflicht bei der Rückkehr möglich.

Ebenfalls ausgenommen von der Quarantäne- und Testpflicht sind nach *Buchstabe g* Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Risikogebiet an einer bestimmten Veranstaltung teilnehmen, jedoch den Nachweis erbringen können, dass sowohl für die Teilnahme an der Veranstaltung als auch während dem Aufenthalt ein spezifisches Schutzkonzept eingehalten wurde. Nicht als Teilnahme im Sinne dieser Bestimmung gilt der Besuch der Veranstaltung als Zuschauerin oder als Zuschauer. Erfasst werden vielmehr beispielsweise professionelle oder teilprofessionelle Sportlerinnen und Sportler sowie deren unverzichtbare Begleitung (z.B. Coaches, Delegationsleitende), die nach einer offiziellen Sportveranstaltung oder einem internationalen Wettkampf wieder in die Schweiz einreisen. Bei internationalen Fussballspielen im europäischen Raum sieht bspw. die UEFA die Einrichtung einer sogenannten "Blase" vor, in der sich diese Personen bewegen. Damit sind sie beinahe gänzlich von der Aussenwelt abgeschnitten und bewegen sich nur in einem sehr begrenzten Umfeld, womit das Infektionsrisiko erheblich gesenkt werden kann. Zudem sind regelmässige Tests vorgesehen, so dass man positiv getestete Personen rasch isolieren kann. Weiter sind auch Mitwirkende eines Kulturanspruches (bspw. Konzerte, Theater etc.) oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fachkongressen für Berufsleute von der Quarantänepflicht ausgenommen, sofern sie dies im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit tun und den Nachweis über die Einhaltung eines Schutzkonzeptes erbringen können. Das erforderliche Schutzkonzept muss den gesamten Zeitraum erfassen, der im Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko verbracht wird. Möglicherweise besteht für den Anlass vor Ort bereits ein separates Schutzkonzept, das zwar den Anlass abdeckt, nicht aber was ausserhalb des Anlasses geplant ist. In diesem Fall braucht es für die Aktivitäten ausserhalb des Anlasses (z.B. die Transfers vom und zum Hotel etc.) ein Schutzkonzept, das vom Organisator der Reise erstellt und umgesetzt werden muss. Das Schutzkonzept muss der zuständigen kantonalen Behörde auf deren Verlangen hin nach der Rückkehr vorgelegt werden. Unnötige Kontakte mit der Bevölkerung müssen weitest gehend ausgeschlossen werden.

Auch Personen, die nachweisen können, dass sie gegen Sars-Cov-2 geimpft sind, müssen nach *Buchstabe h* bei der Einreise keinen negativen PCR-Test vorweisen und sich anschliessend auch nicht in Quarantäne begeben. Dabei muss jedoch ein Impfstoff nach Anhang 1a vollständig verimpft worden sein. Geimpfte Personen können

sich ab dem Tag der vollständig erfolgten Impfung auf diese Ausnahme berufen, wobei diese anschliessend für die Dauer von 6 Monaten gilt (vgl. auch Ausführungen zu Art. 3 Abs. 3 Bst. e).

Eine weitere Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht gilt für genesene Personen (*Bst. i*), also Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb der letzten sechs Monate (siehe Anhang 1a) vor der Einreise in die Schweiz bereits an Sars-CoV-2 erkrankt waren und als geheilt gelten und daher gegenüber dem Virus für eine bestimmte Zeit immun sind. Dieser Nachweis kann beispielsweise mit folgenden Dokumenten erbracht werden: Der erforderliche Nachweis kann beispielsweise mit folgenden Dokumenten erbracht werden: Bescheinigung der Teststelle, ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung einer Apotheke, ein Laborergebnis oder ein amtliches Dokument der zuständigen kantonalen Behörden. Von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind neu Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (*Bst. j*). Diese Anhebung erfolgt sowohl aus epidemiologischen Gründen wie auch aus Gründen der Praktikabilität. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre keine Treiber der Pandemie. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche bis zu diesem Alter meistens zusammen mit ihren Eltern oder anderen erwachsenen Personen reisen, eine Impfung momentan in der Regel aber erst für über 16-Jährige möglich ist. Das Reisen von Familien soll nicht unnötig erschwert werden.

Ausgenommen von der Testpflicht sind nach *Absatz 1^{bis}* Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Test machen können. Dies ist bspw. bei Menschen mit Beeinträchtigungen der Fall. Die allfällige Quarantänepflicht gilt für diese Personengruppe weiterhin.

Nach *Absatz 1^{ter}* sollen Einreisende aus Staaten und Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 2 (Staaten und Gebiete mit einer Virusmutation, von der eine höhere Ansteckungsgefahr oder ein schwererer Krankheitsverlauf ausgeht) nicht von allen Ausnahmen zur Test- und Quarantänepflicht profitieren können. Dabei ist unerheblich, ob eine Person direkt aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 2 einreist, oder ob sie sich in den letzten 10 Tagen vor ihrer Einreise in einem solchen Staat oder Gebiet aufgehalten hat (siehe Art. 7 Abs. 1 Bst. a). Für diese Personen sind die Ausnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c (Geschäftsreisen in die Schweiz), Buchstabe d (Geschäftsreisen ins Ausland), Buchstabe g (Rückkehr bspw. von Sportlern und Kulturschaffenden), Buchstabe h (geimpfte Personen), Buchstabe i (von Sars-CoV-2 Genesene) und j (Personen unter 16 Jahren) nicht anwendbar. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Wahrscheinlichkeit der Einführung dieser Varianten zu begrenzen. Da VOCs leichter übertragen werden und das Risiko, sich anzustecken, trotz gut umgesetzter Schutzkonzepte höher ist, sollten Personen, die aus einem VOC-Land kommen, in Quarantäne gestellt werden und keine Ausnahmegenehmigung erhalten. Dies gilt auch für genesene Personen, da das Risiko einer Neuinfektion bei diesen Personen ebenfalls höher ist. Kinder unter 12 Jahren sind von der Testpflicht (nicht aber von der Quarantänepflicht) ausgenommen, unabhängig davon, aus welchem Land sie einreisen.

Es versteht sich von selber, dass Personen von der Pflicht zur Quarantäne nicht ausgenommen werden können, wenn sie Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 aufweisen (*Abs. 2*). Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Symptome auf eine andere Ursache zurückzuführen sind, was mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen ist.

Die zuständige kantonale Behörde kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Quarantäne und zum Nachweis eines negativen Testergebnisses bewilligen oder Erleichterungen gewähren (*Abs. 4*). Damit sollen Härtefälle vermieden

werden, die nicht gestützt auf die in Absatz 1 aufgelisteten Ausnahmen aufgefangen werden können. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen es gebieten. Zudem können aber auch private Interessen zu einer Ausnahme führen (z. B. Einreise zum Besuch einer sterbenden Angehörigen oder zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe). Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so ist darauf zu achten, dass die ohne Quarantäne und negatives Testergebnis Einreisenden für den Fall, dass sie infiziert wären, niemanden anstecken. Die Kantone müssen im Rahmen der Ausnahmegewilligung entsprechende Vorgaben machen.

Artikel 9 Meldepflicht für einreisende Personen

Einreisende Personen, die nach dieser Verordnung verpflichtet sind, sich in Quarantäne zu begeben, müssen ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde melden. Sie müssen zudem die Anweisungen dieser Behörde befolgen. Zuständig ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt am Wohn- oder Aufenthaltsort.

Die Meldung setzt die zuständige kantonale Behörde in Kenntnis, dass eine Einreise aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko erfolgt ist und dass in ihrem Zuständigkeitsbereich sich Personen in Quarantäne aufhalten. Dies gibt der Behörde die Möglichkeit zu prüfen, ob diese Personen sich regelkonform verhalten, und ihnen bei Bedarf die nötigen Anweisungen zu geben.

Personen mit Krankheitssymptomen müssen sich unverzüglich in Isolation begeben und sich bei der kantonalen Behörde melden. Das weitere Vorgehen ist anschliessend mit den kantonalen Behörden abzusprechen, insbesondere auch die allfällig vorzeitige Aufhebung der Isolation im Sinne von Artikel 7 Absatz 4.

Verletzung der Meldepflicht

Die Nichtbefolgung der Meldepflicht für einreisende Personen nach Artikel 8 ist strafbar. Eine Übertretung nach Artikel 83 EpG begeht, wer die Vorschriften über die Ein- oder Ausreise verletzt (Art. 41 EpG). Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs stützt sich auf Artikel 41 EpG; wer ihren Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich somit strafbar. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone.

Artikel 9a

In *Absatz 1* wird die Informationspflicht der Luftverkehrsunternehmen statuiert, wonach sich die Passagiere auf Sars-CoV-2 testen lassen müssen. Nicht betroffen von den Vorgaben nach Artikel 9a ist die Besatzung eines Flugzeuges (einschliesslich der sog. positionierenden Besatzungsmitglieder). Ebenfalls nicht unter diese Norm fallen private Flugzeuge und Regierungsflugzeuge sowie Inlandflüge in der Schweiz.

Absatz 2 sieht vor, dass die Luftverkehrsunternehmen vor dem Abflug überprüfen müssen, ob ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Nachweis kann mit einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder neu mit einem immunologischen Antigen-Schnelltest erfolgen. Dabei muss die Probeentnahme beim molekularbiologischen Test innerhalb der letzten 72 Stunden und beim immunologischen Antigen-Schnelltest innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Boarding durchgeführt worden sein.

Schnelltests weisen mittlerweile eine gute Zuverlässigkeit auf, sie müssen in jedem Fall den Vorgaben der WHO entsprechen. Die WHO gibt dabei eine Sensitivität von

mindestens 80% und eine Spezifität von mindestens 97% vor. Die Sensitivität gibt dabei an, wie viele infizierte Personen durch den Test tatsächlich erkannt werden (richtig positiv). Die Spezifität gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass gesunde bzw. nicht infizierte Personen auch tatsächlich als gesund bzw. nicht infiziert erkannt werden (richtig negativ). Die Antigentests weisen grundsätzlich eine niedrigere Sensitivität und Spezifität auf als PCR-Tests, falsche Resultate können dadurch häufiger auftreten. Unabhängig vom negativen Testergebnis müssen die Flugpassagiere zwingend die Hygienemassnahmen einhalten und an Bord eine Maske tragen. Das BAG listet auf seiner Website⁴ Antigen-Schnelltests, die in der Schweiz validiert worden sind und eine Sensitivität von mindestens 85% und eine Spezifität von mindestens 99% aufweisen.

Um ein Testergebnis eindeutig einer Person zuordnen zu können, muss das Testergebnis die Angaben nach *Absatz 3* beinhalten. Die Art und Weise, wie das Testergebnis nachgewiesen werden kann, spielt dabei keine Rolle. So kann es sich beim Nachweis um ein Attest in Papierform handeln, es sind aber auch E-Mails oder SMS denkbar, die über ein Mobiltelefon vorgewiesen werden können.

Kann kein negativer Test beigebracht werden, so hat das Luftverkehrsunternehmen nach *Absatz 4* den Zutritt zum Flieger zu verweigern.

Absatz 5 nennt die Ausnahmen von einer Testpflicht vor dem Abflug. In *Buchstaben a* wird festgehalten, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keinen Nachweis eines negativen Testresultats erbringen müssen (s. dazu Ausführungen zu Art. 8 Abs. 1 Bst. j). Nach *Buchstaben b* soll die Möglichkeit bestehen, dass Personen aus medizinischen Gründen mit einem ärztlichen Attest in die Schweiz verbracht werden können. Nach *Buchstaben c* soll es Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sowie Personen, die einen von der Schweiz ausgestellten Aufenthaltstitel haben, ermöglicht werden, auch ohne negatives Testresultat auf dem Flugweg in die Schweiz zurückzukehren. Sie müssen dafür eine Selbstdeklaration wahrheitsgetreu ausfüllen und diese auf Nachfrage vorweisen. Das BAG hat ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Weiter soll nach *Buchstaben d* auch eine Durchreise durch die Schweiz – ohne dass der Flughafen verlassen wird, möglich sein. Eine weitere Ausnahme von der Testpflicht vor Abflug gilt für geimpfte Personen (*Bst. e*). Dabei muss jedoch ein Impfstoff nach Anhang 1a vollständig verimpft worden sein. Geimpfte Personen können sich ab dem Tag nach der vollständig erfolgten Impfung auf diese Ausnahme berufen, wobei diese anschliessend für die Dauer von 6 Monaten gilt (vgl. auch Ausführungen zu Art. 3 Abs. 3 Bst. e). In *Buchstaben e^{bis}* wird es Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich innert der letzten sechs Monate mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als geheilt gelten, die Einreise ohne Testresultat oder auch mit positivem Befund ermöglicht. Von dieser Ausnahme profitieren somit jene Personen, die an Sars-CoV-2 erkrankt waren und nicht mehr ansteckend sind, bei denen das PCR-Testergebnis aufgrund der noch vorhandenen Virusrückständen jedoch positiv ausfällt. Der Nachweis ist primär mit einem ärztlichen Attest zu erbringen. Wo die Einholung eines solchen nicht möglich ist, kann der Nachweis auch anderweitig erbracht werden (bspw. Bescheinigung der Teststelle, ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung einer Apotheke, ein Laborergebnis oder ein amtliches Dokument der zuständigen kantonalen Behörden) Schliesslich soll es nach *Buchstaben f* möglich sein, dass Personen mit einem ärztlichen Attest aus medizinischen Gründen von einer Testung mittels Rachenabstrich dispensiert werden und ohne Testergebnis die Reise mit dem Flugzeug antreten können. Dies ist beispielsweise bei Personen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung der

⁴ www.bag.admin.ch > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung

Fall, bei denen ein Nasen-Rachen-Abstrich eine Verletzungsgefahr nach sich ziehen könnte.

Wie bei der Erhebung der Kontaktdaten und der Test- und Quarantänepflicht sollen auch bei der Testpflicht vor dem Abflug nicht alle Ausnahmetatbestände anwendbar sein, sofern eine Person aus einem Staat oder Gebiet nach Anhang 1 Ziffer 2 einreist. Nach *Absatz 6* sind daher die Ausnahmen nach Absatz 5 Buchstaben a, e und e^{bis} nicht anwendbar. Kinder unter 12 Jahren sind von der Testpflicht beim Boarding ausgenommen, unabhängig davon, aus welchem Land sie einreisen.

Artikel 9a stellt im Vergleich zu Artikel 8 Spezialrecht dar. Personen, die bei Einreise von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen sind, müssen sich teilweise dennoch vor einer Flugreise einem Sars-Cov2-Test unterziehen (z.B. Profi-Sportlerinnen und Sportler, die nach einem Wettkampf im Ausland mit dem Flugzeug die Heimreise antreten).

Artikel 9b

Aus Gründen der Flexibilität ist in *Absatz 1* (früher: Art. 2 Abs. 3) festgelegt, dass das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) die Liste nach Anhang 1 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nachführt. Die Rücksprache mit dem EJPD ergibt sich aus Gründen der Koordination mit der Liste der Risikoländer und -regionen nach Anhang 1 der Covid-19-Verordnung 3, die Rücksprache mit dem EFD, weil Massnahmen an terrestrischen Grenzübergängen in enger Zusammenarbeit mit der EZV erarbeitet und umgesetzt werden, und die Rücksprache mit dem EDA wegen der Pflege der internationalen Beziehungen der Schweiz.

Das BAG verfolgt die Entwicklung der epidemiologischen Situation laufend. Die Liste wird regelmässig, d.h. grundsätzlich im 14-Tage-Rhythmus überprüft und gegebenenfalls angepasst. Sollten einschneidende und rasche Veränderungen der epidemiologischen Situation dies erfordern, kann die Liste jederzeit auch kurzfristig angepasst werden. Längere Intervalle bis zur nächsten Überprüfung sind je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage auch möglich.

Diese Regelung lehnt sich an Artikel 3 der Covid-19-Verordnung 3 an.

Nach *Absatz 2* erhält das EDI auch die Kompetenz, Anhang 1a nachzuführen. Damit ist sichergestellt, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse rasch umgesetzt werden können, indem beispielsweise die Liste der Impfstoffe, deren Verimpfung zu einer Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht führen, nachgeführt werden können. Auch besteht die Möglichkeit, die Dauer, während der geimpfte und genesene Personen als nicht ansteckend zu betrachten sind und somit von den Ausnahmebestimmungen profitieren, entsprechend den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Artikel 10 Kontrollen und Meldungen durch Grenzkontrollbehörden

Systematische Grenzkontrollen zur Überprüfung der negativen Testergebnisse sind nicht verhältnismässig. Im Rahmen des rechtlichen (Schengen) Rahmens sollen bei der Einreise aber risikoorientierte Kontrollen stattfinden.

Nach *Absatz 1* können die Grenzkontrollbehörden Personen bei der Einreise aus Staaten oder Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko risikobasiert kontrollieren. Sie prüfen dabei das Vorliegen eines negativen Testergebnisses gemäss Artikel 7 Absatz 1

(*Bst. a*) und die Erfassung der Kontaktdaten gemäss Artikel 3 Absatz 1 (*Bst. b*). Kann die kontrollierte Person das negative Testergebnis oder die Erfassung der Kontaktdaten nicht nachweisen, so erstattet die Grenzkontrollbehörden nach Absatz 2 der zuständigen kantonalen Behörde Meldung. Die Meldung umfasst Angaben zur eingereisten Person, zu Zeit und Ort der Kontrolle, zum angegebenen geplanten Aufenthaltsort in der Schweiz sowie das Kontrollergebnis.

Fehlende oder falsche Angaben der Kontaktdaten bei der Einreise in die Schweiz sollen zu einer Busse führen können (vgl. dazu die Änderung der Ordnungsbussenverordnung im Anhang 2). Ebenso sollen Personen, die bei der Einreise nach Artikel 7 Absatz 1 kein negatives Testergebnis nachweisen können, gebüsst werden können. Die Grenzkontrollbehörden waren bisher nicht zur direkten Aussprache von Bussen befugt, sondern mussten diese Fälle an die kantonalen Stellen weiterleiten. Dies führte dazu, dass die Grenzkontrollbehörden wertvolle Ressourcen für administrative Arbeiten einsetzen mussten. Nach Absatz 3 erhalten die Grenzkontrollbehörden die Kompetenz, selber Ordnungsbussen zu erheben. Die Grenzkontrollbehörden können so Verstösse nicht nur rasch feststellen; sie sind auch in der Lage, diese konsequent zu ahnden.